

Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 Waffengesetz

Der Waffenbesitzkarteninhaber / Waffenhandelserlaubnisinhaber (Überlasser)

Name, Vorname / Firma _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

überlässt vorübergehend, längstens für die Dauer von vier Wochen, an den Berechtigten oder dessen Vertreter (vorübergehender Besitzer)

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

nachfolgende Schusswaffe(n) / Waffenteil(e)

WBK / Waffenhandelserlaubnis des Überlassers	Ausstellende Behörde	Hersteller oder Warenzeichen (Modell)	Waffennummer / Waffenteilenummer

für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck bzw. im Zusammenhang damit, vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung, der Beförderung und/oder gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen.

Die Waffe und die Munition dürfen nicht an Dritte überlassen werden.
Der Empfänger der Waffe erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte.

Der Empfänger der Waffe wird auf §12 Abs. 1, Ziffer 1a und b, Ziffer 2, Ziffer 5, Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 36 WaffG hingewiesen.

Datum, Unterschrift des Überlassenden

Datum, Unterschrift des Empfangenden

Dieser Beleg ist im Umgang mit den vorbezeichneten Waffen mitzuführen und Berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.